

# Änderung des Waldgesetzes

Änderung vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1, 115 und 123 der Verfassung des  
Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
21. Mai 2013 (RRB Nr. 2013/883)

beschliesst:

## I.

Der Erlass Waldgesetz vom 29. Januar 1995<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2008) wird  
wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 7 (neu)

<sup>1)</sup> Aufgehoben.

<sup>2)</sup> Für Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, ist vom Bewilli-  
gungsempfänger eine Ausgleichsabgabe gemäss Artikel 9 WaG zu leisten.  
Sie beträgt bis zu 12 Franken pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche.

<sup>7)</sup> Für Rodungen zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revi-  
talisierung von Gewässern sowie für den Erhalt und die Aufwertung von  
Biotopen ist keine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Der Kantonsrat kann  
weitere Ausnahmen beschliessen.

## II.

*Keine Fremdänderungen.*

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

## IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#).

<sup>2)</sup> BGS [931.11](#).

# [Geschäftsnummer]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Susanne Schaffner  
Präsidentin

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum